

Reglement ISAB (Firmendatenbank und GAV-Bescheinigung)

1 Zielsetzung

1.1. Der Paritätische Verein Informationssystem Allianz Bau (nachfolgend ISAB) bezweckt, mit einer datenbankbasierten, elektronischen Plattform gesamtschweizerische Daten für den sozialpartnerschaftlichen GAV-Vollzug zentral zur Verfügung zu stellen. Aufgrund dieser Daten wird eine weitgehend einheitliche GAV-Bescheinigung generiert, die definierte Mindestinformationen beinhaltet und branchenübergreifend und überregional zur Anwendung kommt. Dadurch soll die Aussagekraft von GAV-Bescheinigungen verbessert werden.

1.2. Bauherren und Vergabestellen sollen die Möglichkeit erhalten, anhand der in den GAV-Bescheinigungen enthaltenen Informationen die GAV-Konformität eines Betriebes zu erkennen, die sich an die geltenden Arbeitsbedingungen halten.

2 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

2.1. ISAB stellt eine datenbankbasierte, elektronische Plattform zur Einlieferung von Informationen zur Verfügung. ISAB übernimmt keine Verantwortung in Bezug auf diese Informationen, sondern ist lediglich verantwortlich für die technische Funktionalität des Informationssystems Allianz Bau (ISAB-Datenbank). Der Vorstand wird zur Umsetzung des vorliegenden Reglements ermächtigt und verpflichtet, unter Einhaltung von Gesetz und Statuten.

2.2. Die Mitgliederverbände von ISAB verpflichten sich, ihre zuständigen Paritätischen Organe zur Erfassung der für die Führung der Firmendatenbank notwendigen und von der Paritätischen Kommission definierten Informationen in die ISAB-Datenbank anzuhalten und diese zu unterstützen. Sie verpflichten sich auch, die Dateneinlieferung ihrer regionalen Vollzugsorgane für den jeweiligen GAV zu koordinieren.

2.3. ISAB schliesst mit den Paritätischen Kommissionen eine Vereinbarung ab. Rechte und Pflichten von ISAB und von den Paritätischen Kommissionen werden in dieser Vereinbarung geregelt. Die Paritätischen Kommissionen verpflichten sich darin unter anderem, auf die Abgabe anderer als durch ISAB in ihrem Namen erstellter GAV-Bescheinigungen zu verzichten.

3 Anwendungsbereich

3.1. In der ISAB-Datenbank werden Daten zur Unterstellung und durchgeführten Kontrolltätigkeiten von den in der Branche zuständigen Paritätischen Organen hinterlegt. Das vorliegende Reglement regelt verbindlich deren Einlieferung sowie die auf diesen Daten basierende Erstellung und den Inhalt von GAV-Bescheinigungen.

3.2. Die GAV-Bescheinigung wird im Auftrag und im Namen von Paritätischen Kommissionen basierend auf den von diesen gelieferten Informationen durch die ISAB-Datenbank automatisch generiert. Sie ist ein Produkt im Sinne von Ziff. 2.3 der Statuten ISAB.

3.3. Besteht ein vertragsloser Zustand, so können keine GAV-Bescheinigungsergebnisse mehr ausgewiesen werden. Bei Anfragen liefert ISAB die Information, dass kein GAV mehr besteht.

4 Gestaltung der GAV Bescheinigung

4.1 Mindestinhalte der GAV Bescheinigung

Die definierten Mindestinformationen der GAV-Bescheinigung sind die folgenden:

4.1.1. Angaben zum Betrieb:

- Eindeutige Identifizierung des Betriebes und/oder Betriebsteils (Name, Adresse, UID-Nr. und gegebenenfalls Identifikatoren des Betriebsteils);
- AVE-GAV, für den die GAV-Bescheinigung gilt.

4.1.2. Informationen zum Aussteller der Bescheinigung:

- Verantwortliche paritätische Kommission / Ausstellinstanz;
- Ausstelldatum.

4.1.3. Statusinformationen zur Kontrolle: (zutreffende Punkte sind anzukreuzen)

- Zurzeit läuft ein Lohnbuchkontrollverfahren;
- Es wurde in den letzten 5 Jahren keine Lohnbuchkontrolle durchgeführt;
- Es wurde in den letzten 5 Jahren mindestens eine Lohnbuchkontrolle durchgeführt.

Die Statusinformationen einer Lohnbuchkontrolle werden wie folgt aufgeführt:¹

Abschluss des kollektivarbeitsrechtlichen Verfahrens:	
Kontrollperiode	Kontrollperiode: von xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx
Art der Kontrolle (anzukreuzen)	<input type="checkbox"/> Umfassende Lohnbuchkontrolle <input type="checkbox"/> Lohnbuchkontrolle mit Stichprobe xx%
Kontrollpunkte ² (zutreffende Punkte anzukreuzen)	<input type="checkbox"/> Minimale Entlöhnung inklusive Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie andere Zuschläge gemäss anwendbarem GAV <input type="checkbox"/> 13. Monatslohn <input type="checkbox"/> Spesenentschädigung <input type="checkbox"/> Arbeitszeitbestimmungen <input type="checkbox"/> Ferien <input type="checkbox"/> Etc. (Zusatzanforderungen einzelner Paritätischer Berufskommissionen gemäss Ziff. 4.3)
Kontrollergebnis (anzukreuzen)	<input type="checkbox"/> Keine Verstösse oder leichte Verstösse <input type="checkbox"/> Mittlere Verstösse <input type="checkbox"/> Schwere Verstösse
<input type="checkbox"/> Die Unternehmung ist dem Beschluss der Paritätischen Kommission nicht nachgekommen. Folgende Zahlungen sind offen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Nachweis der Nachzahlungen an Mitarbeitende <input type="checkbox"/> Konventionalstrafe <input type="checkbox"/> Kontroll- und Verfahrenskosten 	

¹ Änderung vom 19. Juni 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019.

² Gemäss umfassendem Lohnbuchkontrollauftrag der Paritätischen Kommissionen. Die 5 definierten Kontrollpunkte (ohne die Zusatzanforderungen einzelner Paritätischer Berufskommissionen) müssen bei einer Lohnbuchkontrolle im Sinne eines Mindeststandards kumulativ geprüft werden. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 8 des vorliegenden Reglements.

4.2 Abweichende GAV-Bescheinigungen gestützt auf allgemeinverbindlich erklärten GAV-Sonderregelungen³

4.2.1 Bestehen in einem allgemeinverbindlich erklärten GAV-Sonderregelungen, die ausschliesslich einen Teil des räumlichen, betrieblichen oder persönlichen Geltungsbereichs betreffen, können zusätzliche GAV-Bescheinigungen mit eigenen, abweichenden Kontrollpunkten erstellt werden.

4.2.2 Zusätzliche GAV-Bescheinigungen gemäss Ziff. 4.2.1 müssen nach Ziff. 2.3 dieses Reglements vereinbart werden.

4.3 Zusatzanforderungen von einzelnen Paritätischen Berufskommissionen

Die Paritätischen Kommissionen haben die Möglichkeit über diese Mindestinhalte hinaus, zum Beispiel folgende Ergänzungen zu definieren, die auf der GAV-Bescheinigung abzubilden sind

- Zusätzliche Firmeninformationen (z.B. Anzahl Mitarbeiter, Anzahl Auszubildende)
- Weitere Kontrollpunkte ergänzend zu den Kontrollpunkten gemäss Tabelle 4.1.3, welche im Rahmen einer Lohnbuchkontrolle geprüft werden
- Zusätzliche Kontrollpunkte gemäss GAV Vorgaben, welche unabhängig von einer Lohnbuchkontrolle laufend von der Paritätischen Kommission überprüft und in der ISAB-Datenbank erfasst werden. Erfüllt ein GAV-unterstellter Betrieb einen zusätzlichen Kontrollpunkt nicht, so führt dies unabhängig davon, ob eine Lohnbuchkontrolle durchgeführt wurde und welches Kontrollergebnis sich aus einer Lohnbuchkontrolle ergibt zum Bescheinigungsergebnis «Aktuell liegen GAV-Verfehlungen vor».

Sollen auf der GAV-Bescheinigung weitere Angaben ersichtlich sein, so müssen die dafür notwendigen Angaben innerhalb von zwei Arbeitstagen von den Paritätischen Kommissionen vollständig erfasst werden.

4.4 Bescheinigungsergebnis

4.4.1 Der Inhalt der GAV-Bescheinigung wird neben der Darstellung der Mindestinhalte und allfälliger Zusatzanforderungen am Schluss in einem Satz zusammengefasst:

Bescheinigungsergebnis (zutreffender Punkt ist anzukreuzen).

- a) Keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen;
- b) GAV-Konformität ist nachgewiesen worden;
- c) Aktuell liegen GAV-Verfehlungen vor;

Fehlen Informationen über die Unterstellung der Unternehmung oder zu einzelnen verbindlich bezeichneten Kontrollpunkten, wird keine GAV-Bescheinigung ausgegeben. Die ISAB-Datenbank liefert dann ausschliesslich die Rückmeldung: Die Voraussetzungen für die Erstellung einer GAV-Bescheinigung sind nicht erfüllt.

Unterhalb des Bescheinigungsergebnisses wird ein allfälliger Bestreitungsvermerk der Firma gemäss Ziffer 6.2 abgebildet.

4.4.2 Die Zuordnung zu den obenstehenden drei möglichen Bescheinigungsergebnissen erfolgt auf der Basis der erfassten Informationen nach untenstehenden Kriterien:

³ Änderung vom 19. Juni 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019.

Lohnbuch-kontrolle erfolgt	Verstösse aus Sicht PK und Nachweis Zahlung	Bescheinigungsergebnis
Nein		Keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen
laufendes Kontrollverfahren (Es gibt noch keine abgeschlossene LBK Kontrolle)		Keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen
Ja	Schwere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten bezahlt Konventionalstrafe bezahlt Nachzahlungen erfolgt	Keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen
Ja	Leichte / mittlere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten bezahlt Konventionalstrafe bezahlt Nachzahlungen erfolgt	GAV-Konformität ist nachgewiesen worden
Ja	Keine Verstösse	GAV-Konformität ist nachgewiesen worden
Ja	leichte / mittlere / schwere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten <u>nicht</u> bezahlt Konventionalstrafe <u>nicht</u> bezahlt Nachzahlungen <u>nicht</u> erfolgt	Aktuell liegen GAV-Verfehlungen vor
Ja	leichte / mittlere / schwere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten bezahlt Konventionalstrafe bezahlt Nachzahlungen <u>nicht</u> erfolgt	Aktuell liegen GAV-Verfehlungen vor
Ja	leichte / mittlere / schwere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten <u>nicht</u> bezahlt Konventionalstrafe <u>nicht</u> bezahlt Nachzahlungen erfolgt	Aktuell liegen GAV-Verfehlungen vor
Ja	leichte / mittlere / schwere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten <u>nicht</u> bezahlt Konventionalstrafe bezahlt Nachzahlungen erfolgt	Aktuell liegen GAV-Verfehlungen vor

4.4.3 Falls Paritätische Kommissionen zusätzliche Kontrollpunkte gemäss GAV Vorgaben (unabhängig von einer Lohnbuchkontrolle) (Ziff. 4.3. oben) festlegen, führt ein negatives Ergebnis bei einem dieser Punkte automatisch zum Bescheinigungsergebnis «Aktuell liegen GAV-Verfehlungen vor».

4.5 Hinweis auf weitere GAV-Unterstellungen

Am Schluss der GAV-Bescheinigung erfolgt ein Hinweis aus der ISAB-Datenbank auf allfällige weitere Unterstellungen des Betriebes oder Teile des Betriebes unter allgemeinverbindliche

Gesamtarbeitsverträge. («Es sind Hinweise auf die Unterstellung der Firma oder Teile der Firma unter folgende weitere AVE-GAV enthalten; [Liste der GAV]»)

4.6 Online – Kontrolle von ausgestellten GAV-Bescheinigungen

Auf jeder GAV-Bescheinigung wird ein QR-Code aufgedruckt. Mit einer Applikation kann dieser gescannt werden und die ISAB-Datenbank generiert automatisch die Mitteilung. ISAB liefert die Information zurück, ob die GAV-Bescheinigung noch aktuell ist. Die Nutzung der Applikation ist kostenpflichtig.

5 Vereinbarungen mit den Paritätischen Kommissionen

Der Vorstand schliesst mit den Paritätischen Kommissionen eine Vereinbarung basierend auf der beiliegenden Mustervereinbarung ab. Die unter den nachfolgenden Ziffern erwähnten Inhalte müssen unverändert Bestandteil dieser Vereinbarung sein. Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, unter dem Vorbehalt des Gleichbehandlungsgebotes die Vereinbarungen individuell den sachlichen Gegebenheiten anzupassen.

5.1 Aktueller Stand der GAV-unterstellten Betriebe

Die zuständigen Paritätischen Organe verpflichten sich, die massgebenden und für ihre Branche einheitlich definierten Informationen von ihrem GAV unterstellten Betrieben zu erfassen und allfällige Änderungen nach Kenntnisnahme durch die Paritätische Kommission innerhalb von zwei Arbeitstagen in der ISAB-Datenbank zu erfassen.

5.2 Zeitgerechte Einlieferung der Mindestinhalte der GAV-Bescheinigung

Die Paritätischen Kommissionen verpflichten sich, Entscheide nach Eintritt der kollektivarbeitsrechtlichen Verbindlichkeit sowie nach Ablauf der allenfalls verfügbaren Zahlungsfristen⁴ innert zwei Arbeitstagen in der ISAB-Datenbank zu erfassen. Kommt ein Betrieb den in einem Entscheid verfügbaren Zahlungen nach, sind diese ebenfalls innert zwei Arbeitstagen zu erfassen. Mit dem Abschluss der Vereinbarung verpflichten sich die Paritätischen Kommissionen zudem die Informationen der Entscheide, die in den vergangenen fünf Jahren kollektivarbeitsrechtlich festgestellt wurden, einzuliefern. Vorbehalten bleiben Übergangsbestimmungen.

5.3 Beschwerden

ISAB nimmt bei Beschwerden über ausgestellte GAV-Bescheinigungen zu Handen der betroffenen Paritätischen Kommission ausschliesslich Stellung zur Frage, ob ein technischer Mangel in der ISAB-Datenbank vorliegt. Für den Inhalt der GAV-Bescheinigung und die erfassten Daten übernimmt ISAB keine Verantwortung und überlässt die Führung des Verfahrens im Übrigen der betroffenen Paritätischen Kommission.

5.4 Erfassung von Daten durch die Paritätischen Kommissionen

Die Paritätische Kommission erhält für die Einspeisung der Kontrollergebnisse einen oder mehrere Zugänge zur ISAB-Datenbank. Der Zugriff auf die ISAB-Datenbank erfolgt über ein den User identifizierendes Verfahren und wird protokolliert.

⁴ Der Zeitpunkt des Eintritts der kollektivarbeitsrechtlichen Verbindlichkeit wird von der Paritätischen Kommission bzw. wo möglich von einer nationalen Vollzugsstelle definiert.

5.5 Haftung, Schadloshaltung

Die Paritätische Kommission ist selbst verantwortlich für die zeitnahe (vgl. oben Ziff. 5.1) und korrekte Erfassung der Kontrollinformationen. ISAB haftet nicht für Schäden die durch verspätete oder fehlerhafte eingelieferte Informationen entsteht.

5.6 Kündigungsmöglichkeiten und Kündigungsfristen

Die Vereinbarungen können von ISAB und von der Paritätischen Kommission schriftlich jeweils per Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

6 Transparenz der Datenbearbeitung für erfasste Betriebe

6.1 Zugang von Betrieben

Jeder in der ISAB-Datenbank erfasste Betrieb wird von ISAB automatisch über die Aufnahme in die Datenbank orientiert. Erfasste Betriebe erhalten einen Zugang zur ISAB-Datenbank, damit sie die sie betreffenden Daten jederzeit einsehen können.

6.2 Anbringen von Bestreitungsvermerken

6.2.1. Betriebe können in einem nur ihnen zugänglichen, maximal 500 Zeichen umfassenden Feld Kommentare zum Bescheinigungsergebnis erfassen. Das Kommentarfeld ist als Aussage des betroffenen Betriebes bezeichnet, für alle Nutzer sichtbar und Teil des Ausdrucks der GAV-Bescheinigung.

6.2.2. Bestreitungsvermerke sind sachlich zu formulieren. Sind Bestreitungsvermerke rechtswidrig, persönlichkeits- oder ehrverletzend, beleidigend, diffamierend oder verleumderisch, ruf- und geschäftsschädigend, pornografisch oder rassistisch, behält sich ISAB vor, eine Anpassung des Bestreitungsvermerkes verlangen oder diesen zu löschen.

7 Ausstellung der GAV-Bescheinigung

Die Ausstellung einer GAV-Bescheinigung können verlangen:

- a) Die erfassten Betriebe;
- b) Qualifizierte NutzerInnen;
- c) Paritätische Kommissionen sowie von ihnen mandatierte Kontroll- und Vollzugsorgane;
- d) Vereinsmitglieder.

7.1 Erfasste Betriebe

7.1.1. Erfasste Betriebe erhalten jederzeit Zugang zu ihren Daten und können die Ausstellung einer GAV-Bescheinigung für ihren Betrieb anfordern. Die Bescheinigung wird kostenlos ausgestellt.

7.1.2. Sind Betriebe erfasst, die keinem GAV (mehr) unterstehen oder sind sie von der Paritätischen Kommission nicht als GAV-unterstellter Betrieb erfasst, dann wird keine GAV-Bescheinigung ausgegeben. Auf die Anfrage einer Ausstellung der GAV-Bescheinigung erfolgt dann aufgrund der von der Paritätischen Kommission erfassten Information die Mitteilung: Die Voraussetzungen für die Ausstellung einer GAV-Bescheinigung sind nicht erfüllt.

7.2 Qualifizierte NutzerInnen

7.2.1. Öffentliche Vergabestellen und Bauherren können sich als qualifizierte Nutzer registrieren lassen. Sie müssen bestätigen, dass sie die GAV-Bescheinigung ausschliesslich im Zusammenhang mit einer Vergabe verwendet wird.

7.2.2. Zugriffe werden aufgezeichnet und sind kostenpflichtig.

7.3 Paritätische Kommissionen sowie von ihnen mandatierte Kontroll- und Vollzugsorgane

Paritätische Kommissionen sowie von ihnen mandatierte Kontroll- und Vollzugsorgane können jederzeit über ihr Login die Ausstellung einer GAV-Bescheinigung für jeden erfassten Betrieb und für jeden GAV anfordern

7.4 Vereinsmitglieder

7.4.1. Vereinsmitglieder können sich als qualifizierte Nutzer registrieren lassen.

Sie müssen bestätigen, dass sie Informationen ausschliesslich für ihre Vereinsaufgaben verwenden und weder veröffentlichen noch an Dritte weitergeben.

7.4.2. Zugriffe werden aufgezeichnet, sind aber nicht kostenpflichtig.

8 Übergangsbestimmungen

8.1. Die Lohnbuchkontrollen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements durchgeführt worden sind sowie die Lohnbuchkontrollen, die bis zum 30. Juni 2019 durchgeführt werden (Kontrollperiode), müssen kumulativ die Prüfung der folgenden Kontrollpunkte beinhalten:

- Minimale Entlöhnung inklusive Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie andere Zuschläge gemäss anwendbarem GAV;
- Aus den vier Kontrollpunkten 13. Monatslohn, Spesenentschädigung, Arbeitszeitbestimmungen und Ferien müssen zusätzlich mindestens zwei Kontrollpunkte geprüft worden sein.

Erfüllt die Lohnbuchkontrolle diese Mindeststandards so führt dies zur Statusinformation in der GAV-Bescheinigung «Es wurde in den letzten 5 Jahren mindestens eine Lohnbuchkontrolle durchgeführt».

8.2. Die Paritätischen Kommissionen sind in Abweichung von Ziff. 5.2 verpflichtet, Zahlungseingänge von Betrieben in der Regel innert zwei Arbeitstagen, maximal jedoch innert fünf Arbeitstagen zu erfassen. Der Vorstand überprüft die Notwendigkeit der Verlängerung der Frist laufend.

9 Vorrangregelung⁵

Soweit zwischen den Sprachversionen des Reglements ISAB (Firmendatenbank und GAV-Bescheinigung) Widersprüche bestehen sollten, geht die deutsche Version vor.

10 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung hat das vorliegende Reglement gemäss Ziff. 8.8. lit. i der Statuten ISAB am 19. Juni 2019 genehmigt und auf den 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt.

⁵ Änderung vom 19. Juni 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019.

[Anhang: Nutzungsvereinbarung Paritätische Kommission]